

# Entwurf

## der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

---

### Vorbemerkungen:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erarbeitet derzeit den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Spielverordnung. Die Änderungsverordnung soll im Wesentlichen folgende Bereiche regeln:

- **Verbesserungen beim Spieler- und Jugendschutz**

Die Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung durch das Münchener Institut für Therapieforschung (IFT) im Jahr 2010 hatte Verbesserungsbedarf beim Spieler- und Jugendschutz beim gewerblichen Spiel aufgezeigt. Der Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung greift Vorschläge aus diesem Evaluierungsbericht auf.

Weitere Informationen zum Thema Glücksspiel und Spielsucht: In einer bundesweiten Repräsentativbefragung hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) 2007 erstmals 10.000 Bundesbürger im Alter von 16 bis 65 Jahren zu ihrem Glücksspielverhalten befragt. Mittlerweile wurde die Studie durch zwei weitere nahezu identische Befragungen in den Jahren 2009 und 2011 ergänzt. Es zeigt sich, dass Glücksspiel um Geld in der Allgemeinbevölkerung weit verbreitet ist. Geldspielautomaten werden besonders von der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen genutzt: Bei männlichen Befragten dieser Altersgruppe hat sich der Anteil gegenüber 2007 mit 19,5 Prozent im Jahr 2011 mehr als verdreifacht und bei weiblichen Befragten mit 5,5 Prozent mehr als verdoppelt.

Angesichts dieser Entwicklung sollen zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes Spielanreize und Verlustmöglichkeiten begrenzt werden, z.B. durch Regelungen zur Spielpause und der Reduzierung der in Gaststätten zulässigen Anzahl von Geldspielgeräten. Instrumente, mit denen frühzeitig erkannt wird, dass ein Geldspielgerät Spielsucht hervorrufen kann, und Instrumente, die gegebenenfalls ein schnelles Eingreifen ermöglichen, sollen gestärkt werden.

- **Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung.**

Der Manipulationsschutz der von Geldspielgeräten erzeugten Daten soll verbessert werden.

Der Verordnungsentwurf wurde in enger Abstimmung mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung erarbeitet. Es handelt sich um einen ausgewogenen Entwurf zwischen Interessen der Wirtschaft und Anliegen des Spieler- und Jugendschutzes.

Wesentliche Maßnahmen des Verordnungsentwurfs:

1. Die **zulässige Anzahl von Geldspielgeräten in Gaststätten** wird auf **von drei auf ein Gerät reduziert**, es sei denn, der Jugendschutz ist nicht gefährdet. Für alle in Gaststätten aufgestellten Geräte werden technische Sicherungsmaßnahmen verlangt, durch die verhindert wird, dass Jugendliche an den Geräten spielen (siehe 2. Spielerkarte). Die Hersteller von Geldspielgeräten müssen diese an die neuen Anforderungen anpassen, wobei ihnen eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt wird. Das heißt, die Aufsteller müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Gaststätten, in denen mehr als ein Geldspielgerät betrieben werden, alle Geräte abbauen, durch die die zulässige Anzahl von einem Gerät überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn es sich um Gaststätten handelt, in denen eine Gefährdung Minderjähriger auf Grund der örtlichen Lage oder der für sie geltenden Zugangsbestimmungen ausgeschlossen ist (z.B. bei Autobahnraststätten). Von den insgesamt rund 240.000 im Bundesgebiet aufgestellten Geldspielgeräten werden ca. 70.000 in Gaststätten betrieben. Insgesamt dürften fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschätzt etwa 30.000 Geldspielgeräte abzubauen sein. Der Abbau dürfte überwiegend im Rahmen der ohnehin regelmäßig durchgeführten Wartungsarbeiten vorgenommen werden können.
2. Es werden die Einzelheiten des personenungebundenen Identifikationsmittels (**personenungebunde Spielerkarte**) geregelt: Spielgeräte müssen künftig so hergestellt werden, dass sie nur mit einer Spielerkarte betrieben werden können, die vom Aussteller ausgegeben wird. Dies dient dem Jugendschutz (Ausgabe der Karte nur nach Alterskontrolle) und dem Spielerschutz (gleichzeitiges Bespielen mehrerer Geräte nicht möglich, da jeder Spieler nur eine Karte erhält).
3. Die **gerätebezogenen Regelungen** werden **verschärft**. Dazu zählt insbesondere die Einführung einer **Spielunterbrechung nach 3 Stunden** mit Nullstellung der Geräte.
4. Das so genannte **Vorheizen der Geldspielgeräte**, also das Hochladen von Punkten durch das Personal der Spielstätte, wird ausdrücklich **verboten**.
5. Die **Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten** wird weiter **eingedämmt** durch eine Reduzierung der Geldspeicherung und eine Verschärfung der Beschränkung von Automatiktasten.
6. Um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können, wird die **Bauartzulassung** für Geldspielgeräte auf zunächst ein Jahr und die **Aufstelldauer** für jedes

einzelne Gerät auf vier Jahre **befristet**.

7. Die Bundesregierung geht Geldwäscheprävention und die Vermeidung von Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Spielhallen entschlossen an. Zur **Verhinderung der Steuerhinterziehung und der Geldwäsche** bei Geldspielgeräten werden die **Anforderungen an die Aufzeichnungen verschärft**, die während des Spielbetriebs durch die Geldspielgeräte vorgenommen werden müssen: Diese Daten müssen künftig dauerhaft aufgezeichnet, jederzeit elektronisch verfügbar und auslesbar sowie gegen Manipulationen geschützt sein.
8. Die mit Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5.12.2012 geschaffene Ermächtigungsgrundlage für einen **Unterrichtungsnachweis** für die Aufsteller von Geldspielgeräten wird umgesetzt, d.h. die Einzelheiten des Unterrichtsverfahrens durch die Industrie- und Handelskammern werden in der SpielVO geregelt.

#### Verfahren:

- Die Ressortabstimmung wurde am 21.02.2013 abgeschlossen (auch Zustimmung der Drogenbeauftragten). Am 22.02.2013 erfolgte die **Versendung an Länder und betroffene Verbände** (einschl. Spielerschutzverbände), Frist zur Stellungnahme bis zum 28.02.2013.
- Es ist **keine Kabinetts- oder Bundestagsbefassung** erforderlich. Die Verordnung ist **jedoch zustimmungspflichtig**, eine Befassung des Bundesrates ist im Sommer geplant.
- Es muss zudem eine **Notifizierung** des Entwurfs bei der Europäischen Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG erfolgen (es handelt sich um eine technische Regelung).
- Inkrafttreten ist überwiegend zum 1.9.2013 vorgesehen (gerätebezogene Beschränkungen, Unterrichtungsnachweis), Spielerkarte ab 1.1.2015, Reduzierung der Zahl der in Gaststätten zulässigen Geräte ab 1.1.2018, im Übrigen besteht Bestandsschutz für bereits erteilte Bauartzulassungen und aufgestellte Geräte. Diese Übergangsregelungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen (Bestandsschutz) erforderlich.